



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 0474 06 00 00  
Fax +39 0474 06 00 49  
E-Mail: info.lohn@aichner.biz  
www.aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 9/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

29. April 2015

### **Entlassungsschutz – neu für Arbeitnehmer ab 07.03.2015 eingestellt Bei Entlassung nur finanzielle Entschädigung – keine Wiedereinstellung!**

Das sogenannte „Jobs Act“ (Gesetz 183/2014) ist ab 07. März 2015 in Kraft getreten. Damit gelten für alle, nach diesem Datum neu angestellten Arbeitnehmer, die neue Regelung.

Mit der neuen Regelung werden Entlassungen mit Zahlung einer Ersatzentschädigung ermöglicht, während das Recht der Mitarbeiter auf Wiedereinstellung in Betrieben über 15 Mitarbeiter abgeschafft wurde. Die neue Regelung betrifft jedoch nur Mitarbeiter, welche **nach dem 07.03.2015 eingestellt** werden. Für alle vorher eingestellten Mitarbeiter bleibt die vorher gültige Regelung (Recht auf Wiedereinstellung) bestehen.

Für **mündliche, als nichtig erklärte und diskriminierende Entlassungen** bleibt das Recht auf Wiedereinstellung auch für Neueinstellungen nach dem 07.03.2015 bestehen. Auch für Betriebe bis zu 15 Mitarbeiter kann die Wiedereinstellung verfügt werden.

Als diskriminierende Entlassungen gelten:

1. Entlassungen aus politischen, religiösen, ethnischen, gewerkschaftlichen, geschlechtlichen, rassistischen, sprachlichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen
2. Entlassungen wegen Heirat, Mutterschaft oder Elternschaft
3. Als nichtig erklärte Entlassungen
4. Mündliche Entlassungen

### **Nachstehend eine Übersicht der Regelungen vor und nach dem 07.03.2015**

<b>Diskriminierende, nichtige und mündliche Entlassungen</b>		
	Einstellung <b>vor</b> 07.03.2015	Einstellung <b>nach</b> 07.03.2015
Betriebe bis 15 Mitarbeiter	<b>Wiedereinstellung</b> und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung	<b>Wiedereinstellung</b> und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung – <b>Minimum 5 Monate Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers: Wiedereinstellung oder Schadensersatz in Höhe von 15 Monatsgehältern</b>
Betriebe über 15 Mitarbeiter	<b>Wiedereinstellung</b> und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung	<b>Wiedereinstellung</b> und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung – <b>Minimum 5 Monate Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers: Wiedereinstellung oder Schadensersatz in Höhe von 15 Monatsgehältern</b>



<b>Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen, aus objektiv gerechtfertigtem Grund und aus triftigem Grund</b>		
Einstellung <b>vor</b> 07.03.2015		Einstellung <b>nach</b> 07.03.2015
Betriebe bis 15 Mitarbeiter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 2,5 bis 6 Monatsgehälter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 1 bis 6 Monatsgehälter
Betriebe über 15 Mitarbeiter	Bei nicht nachgewiesenem Entlassungsgrund: <b>Wiedereinstellung</b> und Ersatzzahlung von höchstens 12 Monatsgehältern, sonst Ersatzzahlung von 12 bis 24 Monatsgehälter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 2 Monatsgehälter pro Dienstjahr mit mindestens 4 und höchstens 24 Monatsgehälter

<b>Entlassung mit Form- oder Prozedurfehlern</b>		
Einstellung <b>vor</b> 07.03.2015		Einstellung <b>nach</b> 07.03.2015
Betriebe bis 15 Mitarbeiter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 2,5 bis 6 Monatsgehälter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 1 bis 6 Monatsgehälter
Betriebe über 15 Mitarbeiter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 6 bis 12 Monatsgehälter	<b>Keine Wiedereinstellung</b> Ersatzzahlung von 1 Monatsgehalt pro Dienstjahr mit mindestens 4 und höchstens 24 Monatsgehälter

### **Neu! Widerruf der Entlassung mit einfacher Lohnfortzahlung möglich**

Laut der neuen Regelung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Entlassung innerhalb von 15 Tagen der Anfechtung zu widerrufen, mit einfacher Lohnfortzahlung vom Tag der Entlassung bis zur Wiedereinstellung, also ohne zusätzliche Ersatzentschädigung.